Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin



VORLAGE Nr. 6-4738/22-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

22
22
22
2

Betr.: Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum von 2021/22 bis 2027/28

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum von 2021/22 bis 2027/28.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Luckenwalde, den

Wehlan

Vorlage:6-4738/22-II Seite 1 / 3

Sachverhalt:

Grundlage der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in den Landkreisen ist die gesetzliche Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. § 12 Absatz 3 KitaG Brandenburg.

Gemäß § 79 SGB VIII hat der "Träger der öffentlichen Jugendhilfe … für die Erfüllung der Aufgaben …die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung."

Die Planungsverantwortung umfasst gemäß § 80 SGB VIII die Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten

- Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten
- Ermittlung des Bedarfes (rechtzeitige und ausreichende Planung notwendiger Vorhaben und Vorsorge treffen, dass ein eventuell unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann).

Ziel dieser Planung ist es, die mittelfristige Entwicklung des Platzbedarfes festzustellen und Aussagen darüber zu treffen, ob der Bestand an Angeboten der Kindertagesbetreuung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs ausreichend ist bzw. welche rechtsanspruchserfüllenden Maßnahmen erforderlich werden. Mit dieser Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung bis 2027/28 wurde vorrangig der Schwerpunkt auf die quantitative Feststellung des Bedarfes gelegt.

Mit allen Kommunen und freien Trägern von Einrichtungen wurden Gespräche zu infrastrukturellen Entwicklungen, zu planungsrelevanten Daten, zu Entwicklungen von Kapazitäten und Angeboten in der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der durch die Kommunen festgelegten Versorgungsquoten und der vorhandenen Platzzahlen wurde eingeschätzt, ob es zu einem Überhang (Überausstattung) oder zu einem Fehlbedarf an Plätzen in den einzelnen Kommunen kommt. Näheres kann den einzelnen Planungsergebnissen der Kommunen, in der vorliegenden Fassung entnommen werden. Bzgl. des rechnerischen Überhangs an Plätzen ist zu beachten, dass das nicht automatisch bedeutet, dass diese Plätze nicht erforderlich wären. Die Planung impliziert auch, dass z. B. Personalmangel zu einer geringeren Auslastung führt und damit die (höhere) Gesamtkapazität nicht erreicht werden kann oder antizipiert auch eine Bedarfserhöhung durch pendelnde Kinder und mögliche Zuzüge.

Folgende Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen Planungszeitraum 2018-2020 sind vorgenommen worden:

- Der Planungszeitraum erstreckt sich in Form von Kita-Jahren über 2021/22 bis 2027/28 (Anlehnung an die Schulentwicklungsplanung).
- Die Planungsannahmen wurden erläutert.

Vorlage: 6-4738/22-II Seite 2 / 3

- Die Bedarfsermittlung ist entsprechend des Rechtsanspruchs und der unterschiedlichen Einschätzung der Versorgungsquote nach den Schulklassen 1.-4. und 5./6. aufgeteilt.
- Die Anzahl von Betreuungsplätzen in Integrationskindertageseinrichtungen und deren Auslastung ist aufgeführt.
- Die pendelnden Kinder sind nach einer Unterscheidung innerhalb oder außerhalb des Landkreises pro Kommune dargestellt.
- Die Anzahl und die Quote der zurückgestellten Kinder sind pro Kommune dargestellt.
- Die Auslastung pro Einrichtung ist aufgeführt.

Im Rahmen von regelmäßigen Planungsgesprächen zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe soll unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kinderzahlen regelmäßig nachgesteuert werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die Ermittlung des quantitativen Bedarfes ständig überprüft wird und die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming auf aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Kommunen besser reagieren kann.

Luckenwalde, den 01.04.22

Vorlage: 6-4738/22-II Seite 3 / 3